

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/17/2/ak/BB
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
11.1.2017

Maß- und Eichgesetz, Novelle 2017; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf zur Novellierung des Maß- und Eichgesetzes zur Begutachtung übermittelt. Die Novellierung fällt sehr umfassend aus und die Eichpflicht von einigen Messgeräten wird auf Grund einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten gestrichen. Die Novelle enthält einige bereits von uns geforderte Erleichterungen oder Streichungen der Eichpflicht.

Betroffen von der Streichung sind:

- Abwasserzähler
- Milch und Milcherzeugnissen
- Refraktometer zur Bestimmung des Zuckergehaltes von Most
- Härtevergleichsplatten
- Härteprüfdiamanten
- Reduktion auf Getreidefeuchtigkeit und Schüttdichte von Getreide bei Messgeräten zur Bewertung von Getreide
- Einschränkung der Eichpflicht auf taxativ in Gesetzen oder Verordnungen aufgezählte Messgeräte (Entfall der allgemeinen Eichpflicht nach § 8 Abs. 3, sobald ein Messgerät in einem Gesetz erwähnt wird)
- Messgeräte, wenn diese zur Ermittlung des Arbeitslohnes, der Prüfung von Arbeitsleistungen oder zur Messung von Sachentschädigungen dienen (ausgenommen Waagen)
- Dichtemessgeräte, Volumenmessgeräte, Temperaturmessgeräte etc. bei der Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln
- Verzögerungsmessgeräte
- Drehzahlmesser
- Wegstreckenzähler in selbstgelenkten Fahrzeugen (Leihfahrzeuge, Car-Sharing)

- Totalstationen (Laser-Längen/Winkel-Messgeräte), die in der Vermessung eingesetzt werden
- Wasserzähler mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150
- Messanlagen für Milch zur Direktvermarktung
- Messgeräte für thermische Energie mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150 und für den Wärmeträger Öl
- Messgeräte für elektrische Energie $>$ 123.000 Volt oder $>$ 5.000 Ampere
- Turbinenradgaszähler und Ultraschallgaszähler mit einer Nennweite von DN $>$ 400.

Die Nacheichpflicht für Hohlmaße und Messgefäße bis 10 l sowie Längenmaßstäbe und Längenmaßbänder bis 5 m wird gestrichen.

Für folgende Messgeräte wird die Nacheichfrist verlängert (ohne Übergangsfristen):

- Gewichtsstücke (Genauigkeitsklassen E1, E2, F1) von zwei auf vier Jahre
- mechanische Messgeräte zur Schüttdichtebestimmung von Getreide von zwei auf fünf Jahre
- Waagen für medizinische Zwecke im Schulbereich von zwei auf fünf Jahre
- Messkluppen zur Vermessung von Rundholz von zwei auf fünf Jahre
- elektronische Elektrizitätszähler und Tarifgeräte von acht auf zehn Jahre
- Induktionselektrizitätszähler von sechzehn auf zwanzig Jahre
- Ultraschallgaszähler bis 65 m³/h von acht auf zehn Jahre
- Lagerbehälter (Großlager für z.B. Erdöl) von zehn auf fünfzehn Jahre

Für folgende Messgeräte wird die Nacheichfrist verlängert (mit Übergangsfristen):

- Taxameter von zwei auf drei Jahre
- Reifendruckmessgeräte von zwei auf vier Jahre
- Kraftstoffzapfanlagen für die Betankung von Kraftfahrzeugen von zwei auf vier Jahre
- Haushalts-Gaszähler von zwölf auf fünfzehn Jahre
- Getreidefeuchtigkeit-Messgeräte von ein auf zwei Jahre

Für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden wird das Prüfintervall von ein auf zwei Jahre verlängert. Weitere Änderungen betreffen die Erweiterung des Aufgabenbereichs der ermächtigten Eichstellen.

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 10. Februar 2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Maß- und Eichgesetz, Novelle 2017 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Gesetzesentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann